

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 5/08 B

L 4 KR 2474/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 3035/05 (SG Konstanz)

.....,

Klägerin,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Eingaben der Klägerin vom 15. Dezember 2007 an die beigeladene Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg und vom 28. Dezember 2007 an das Landessozialgericht Baden-Württemberg sind keine an das Bundessozialgericht gerichteten Rechtsbehelfe.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt im Hauptsacheverfahren die Feststellung, dass sie als Rentnerin in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 12.4.2006 abgewiesen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 7.12.2007 mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Klägerin nicht die für die Pflichtversicherung erforderlichen Voraussetzungen des § 5 Abs 1 Nr 11 SGB V, nämlich die sogenannte Vorversicherungszeit, erfülle. Das Urteil ist der Klägerin am 12.12.2007 zugestellt worden. Unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen des Berufungsverfahrens und das Entscheidungsdatum des 7.12.2007 hat sie mit einem an die Beigeladene gerichteten Schreiben vom 15.12.2007 "Widerspruch" eingelegt und mit einem an den 4. Senat des LSG Baden-Württemberg gerichteten Schreiben vom 28.12.2007 zu dem Urteil "Widerspruch" erhoben.
- 2 Die Beigeladene hat das Schreiben vom 15.12.2007 als Nichtzulassungsbeschwerde gewertet und dem Bundessozialgericht (BSG) übersandt, das LSG hat das Schreiben vom 28.12.2007 dem BSG "zuständigkeitshalber" übersandt.
- 3 Die Schreiben der Klägerin vom 15. und 28.12.2007 lassen ein durch das BSG überprüfbares Begehren nicht erkennen. Weder wird eine Weiterleitung an das BSG noch ein Tätigwerden dieses Gerichtes verlangt oder erwartet. Vielmehr sind die Schreiben ausdrücklich an die Beigeladene unter Schilderung der persönlichen Situation der Klägerin bzw an den 4. Senat des LSG unter Benennung der am Urteil vom 7.12.2007 mitwirkenden Richtern - jeweils mit der Bitte um Antwort - gerichtet. Allein die Erklärung der Klägerin, sie erhebe bzw lege "Widerspruch" ein, reicht nicht aus, um hierin ein an das BSG gerichtetes Begehren, zB eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, zu sehen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

